

**Prüfung der Leistungsvoraussetzungen und Hilfeplanung zu Feststellung einer
Maßnahme der Eingliederungshilfe in einer Tageseinrichtung**

**Datenschutzrechtliche Einwilligung
und
Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht**

Erklärende/r:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

1. Ich/wir habe/haben Leistungen der Eingliederungshilfe für mein/unser Kind

Vor- und Zuname, Geburtsdatum: _____

beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe – LWL-Landesjugendamt – über
das örtliche Jugendamt beantragt, und zwar ab: _____

2. Zur Klärung der Leistungsvoraussetzung ist folgende ärztliche Auskunft erforderlich:

- Welche Behinderung liegt vor?

- Wie ist der Entwicklungsstand im Vergleich zu Gleichaltrigen?

Zur Feststellung der Leistungsvoraussetzungen bin ich/sind wir verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers habe/n ich/wir der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (§ 60 des Sozialgesetzbuches – Erstes Buch – SGB I), wenn ich/wir nicht selber die gewünschten Auskünfte erteile/n und/oder Unterlagen vorlege/n. Die Leistung, die ich/wir beantragt habe/n oder erhalte/n, kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ich/wir der Obliegenheit zur Mitwirkung nicht nachkomme/n (§ 66 Abs. 1 SGB I).

3. Zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht entbinde/n ich/wir hiermit

das örtlich zuständige Jugendamt

folgende/n behandelnde/n Arzt/Ärztin:

Name, Anschrift: _____

von der ärztlichen Schweigepflicht. Diese Erklärung gilt nur für die oben genannten Fragen. Hierzu können alle Informationen gehören, die für die Feststellung der Leistungsvoraussetzungen erforderlich sind (z.B. Angaben zur Art, Dauer, Umfang, Folgen der Behinderungen, notwendigen Maßnahmen).

Ich bin/wir sind mit der Weiterleitung der Daten durch die oben genannte Behörde an das zuständige Gesundheitsamt zur Stellungnahme oder Begutachtung einverstanden.

Die auf der Rückseite abgedruckten datenschutzrechtlichen Bestimmungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich willige ein, dass die erhobenen Daten den vorstehenden Behörden übermittelt werden.

Ort, Datum: _____

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten: _____

Datenschutzrechtliche Hinweise zum Antrag auf heilpädagogische Leistungen in einer teilstationären Einrichtung

Auszug aus den Sozialgesetzbüchern I und X -SGB I und X-:

Das Erheben von Sozialdaten durch die in § 35 des SGB I genannten Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist (§ 67 a Abs. 1 SGB X; vgl. auch §§ 28 ff SGB I i.V.m. Art. II § 1 Ziffer 15 SGB I, §§ 1, 9 Abs. 1, 53 Abs. 3 und 4 SGB XII-).

Der LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) ist überörtlicher Träger der Sozialhilfe. Der LWL hat Leistungen der Sozialhilfe zu erbringen, wenn die Sachverhaltsermittlungen ergeben, dass die Voraussetzungen vorliegen. Bevor der LWL Leistungen der Eingliederungshilfe in einer teilstationären Einrichtung gewährt, ist der LWL dazu verpflichtet zu prüfen, ob und welche Hilfsmaßnahmen benötigt werden und welche Leistungsanbieter für die Erbringung der Leistung in Betracht kommen. Hierzu ist der LWL auf Informationen angewiesen, die der LWL nur von oder durch die Eltern erhalten kann.

Auszug aus dem Sozialgesetzbüchern I und X -SGB I und X-:

Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Werden Sozialdaten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck ihm gegenüber anzugeben. Werden sie beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen (§ 67 a Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SGB X).

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I).

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind (§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I).

Mit Antragstellung sind die Eltern auch verpflichtet, die zur Prüfung des Antrags erforderlichen Angaben zu machen. Besonders ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei einem Teil der erhobenen Daten um besonders schützenswerte Daten aus dem Gesundheitsbereich des Kindes handelt (§ 67 Abs. 12 SGB X). Die Eltern haben aus diesem Grund ein Widerspruchsrecht gegen die Erhebung und Übermittlung der Daten. Auch in diesem Fall ist darauf hinzuweisen, dass ohne diese Angaben der Antrag nicht bearbeitet werden kann.

Für das Kind wird eine heilpädagogische Leistung in einer teilstationären Einrichtung angestrebt. Der Hilfeplanung muss eine umfassende und sorgfältige Sachverhaltsaufklärung unter Einbeziehung der Eltern und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) vorausgehen. Insbesondere dann, wenn mehr Anträge eingehen als freie Plätze zur Verfügung stehen, koordiniert das Jugendamt die bedarfsgerechte Vergabe der Plätze. Dazu wird nach Absprache mit den Eltern, mit den Vertretern der Einrichtungen und ggf. unter Beteiligung des LWL eine individuelle Lösung für jedes Kind erarbeitet. Die personenbezogenen Informationen hierzu werden ausschließlich zu diesem Zweck verwendet und in einer für das Kind angelegten Akte aufbewahrt.

Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden beachtet. Da sich diese Fristen nach unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen richten, können sie im Einzelfall unterschiedlich sein. Die in den §§ 67 ff des SGB X genannten Regelungen zum Schutz von Sozialdaten werden ebenso beachtet. Die Übermittlung von Daten erfolgt im gesetzlich zulässigen Rahmen (§ 67 d SGB X).